

FW Bulbus GmbH & Co. KG

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Agri-PV Langental-Siedlung“,
Gemarkung Bruchsal**

**BEHANDLUNG DER IM RAHMEN DER
FRÜHZEITIGEN
BETEILIGUNGSVERFAHREN
EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN
(§ 1 ABS. 7 BAUGB)**

Anerkannt: Bruchsal, __.__.____

Weigt, Oberbürgermeister

Gefertigt: Ellwangen, 26.05.2026

Projekt: BS2501P / 842095

Bearbeiter/in: NK

stadtlandingenieure GmbH
73479 Ellwangen
Wolfgangstraße 8
Telefon 07961 9881-0
Telefax 07961 9881-55
office@stadtlandingenieure.de
www.stadtlandingenieure.de

stadtlandingenieure

Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen (§ 1 Abs.7 BauGB)

Beteiligungszeitraum: frühzeitige Veröffentlichung 06.03.2026 – 07.04.2026, frühzeitige Behördenbeteiligung 06.03.2026 – 07.04.2026

1. Ergebnis der Prüfung der im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben:

Nr.	Name	frühzeitige Beteiligung	Stellungnahme vom
1	Regierungspräsidium Karlsruhe Stabsstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung	07.04.2026 10.04.2026 07.04.2026	
2	Regierungspräsidium Freiburg	24.03.2026	
3	Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst, KMBD	17.03.2026 17.03.2026	
4	Regionalverband Karlsruhe	07.04.2026	
5	Landratsamt Karlsruhe Amt für Straßen Amt Mobilität und Beteiligung Abfallwirtschaftsbetrieb Gesundheitsamt Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – SG Naturschutz Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – SG Wasser, Abwasser, Altlasten, Immissionsschutz Amt für Vermessung, Geoinformation und Flurneuordnung Amt für Umwelt und Arbeitsschutz	09.03.2026 02.04.2026 - 17.03.2026 02.04.2026 - 31.03.2026 -	
6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	06.03.2026 / 04.05.2026	
7	Landesnatschutzverband Geschäftsstelle Stuttgart	-	
8	NABU Hambrücken	05.03.2026	
9	AG Umwelt und Energie	-	
10	Umwelt und EnergieAgentur	-	

FW Bulbus GmbH & Co. KG
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Agri-PV Langental-Siedlung“

11	Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Umweltschutz Bruchsal (AGNUS) e. V.	-	
12	Nachbarschaftsverband Karlsruhe	-	
13	Ewb Energie- und Wasserversorgung Bruchsal	09.04.2026	
14	Netze BW GmbH Regionalzentrum Nordbaden	16.03.2026	
15	Stadtwerke Bruchsal Abt. Breitband	-	
16	Transnet BW	12.03.2026	
17	Vodafone BW GmbH	13.03.2026	
18	Polizeipräsidium Karlsruhe	-	
19	Bürgermeisteramt Forst	-	
20	Gemeindeverwaltung Hambrücken	-	
21	Gemeindeverwaltung Karlsdorf-Neuthard	-	
22	Stadt Bruchsal Stadtbauamt Bürgerservice Bauen Ordnungsamt Amt für Liegenschaften und Geoinformation Freiwillige Feuerwehr, Abt. Bruchsal Kommission für Stadtgeschichte c/o Stadtarchiv Bruchsal	- - 14.03.2026 23.03.2026 - -	

Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
1	Regierungspräsidium Karlsruhe Stabsstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, Stellungnahme vom 07.04.2026 Viktoria Diehl, 0721/926 2414 im o. g. Verfahren bedanken wir uns für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Als Stabsstelle für die Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK) nehmen wir zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wie folgt Stellung: (1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt. (3) Gemäß der Klima-Rangfolge in § 3 Abs. 1 KlimaG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KlimaG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klima-	Kenntnisnahme, durch den hier vorliegenden Bebauungsplan kann Baurecht für eine Agri-PV Anlage geschaffen und hierdurch der Klimaschutz gefördert werden. Kenntnisnahme, durch den Bebauungsplan kann dieses Ziel unterstützt werden, da die Stromerzeugung aus Sonnenenergie CO2-neutral ist und Treibhausgasemissionen deutlich reduziert. Kenntnisnahme, der Bebauungsplan ist mit den Klimaschutzzielen vereinbar.

schutzziele besonders auf die in § 3 Abs. 1 KlimaG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 KlimaG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.

(4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 KlimaG BW zu erreichen, kommt es wesentlich darauf an, dass zum einen der Endenergieverbrauch reduziert wird. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch auszubauen.

(5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.

(6) Das künftige Plangebiet befindet sich südlich der Großen Kreisstadt Bruchsal. Vorgesehen ist die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Gemarkung Bruchsal durch die Feldwerke GmbH. Das hierfür vorgesehene Plangebiet gliedert sich in zwei Planbereiche, die südwestlich der Langental-Siedlung liegen. Der Geltungsbereich umfasst die Planbereiche A (ca. 7,6 ha) und B (ca. 30,5 ha) mit einer Gesamtfläche von rund 38,1 ha. Er beinhaltet das Flurstück 19837/1 im Planbereich A sowie die Flurstücke 19822, 19834 und 19835 im Planbereich B, jeweils auf der Gemarkung Bruchsal.

Kenntnisnahme, durch den Bebauungsplan wird der Ausbau erneuerbarer Energien ermöglicht.

Kenntnisnahme, durch den Bebauungsplan kann dieses Ziel unterstützt werden, da die Stromerzeugung aus Sonnenenergie CO₂-neutral ist und Treibhausgasemissionen deutlich reduziert.

Kenntnisnahme

Die Flächen innerhalb des Plangebiets sind unversiegelt und im Wesentlichen durch landwirtschaftliche Ackerflächen geprägt. Im Planbereich B befindet sich zudem ein Streuobstbestand. Zur Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung ist eine Agri-Photovoltaikanlage vorgesehen. Die Anlage wird dabei so konzipiert, dass eine Bewirtschaftung der Flächen weiterhin möglich bleibt. Vorgesehen ist hierfür der Einsatz hoch aufgeständerter, einachsiger Nachführsysteme mit zwei Modulen quer zur Achse. Diese Bauweise führt dazu, dass die Flächen nicht als versiegelt einzustufen sind. Bei den Modulen handelt es sich um einachsige Tracker, die um bis zu 180° drehbar sind und dem Sonnenverlauf folgen. Aufgrund der aufgeständerten und fundamentlosen Bauweise der Module sowie der lediglich kleinflächigen Inanspruchnahme durch Trafostation und Speicher ist insgesamt von einem maximalen Versiegelungsgrad von etwa 3 % auszugehen. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie der Landschaftsplanung weichen derzeit noch von der beabsichtigten Nutzung ab. Im Zuge der parallel durchgeführten Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bruchsal, Forst, Hambrücken und Karlsdorf-Neuthard ist für die betreffenden Flächen die Ausweisung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Agri-PV Langental-Siedlung“ vorgesehen.

Auf ein Bodenschutzkonzept nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz Baden-Württemberg für nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen größer 0,5 ha wird hingewiesen. Vor dem Hintergrund der geplanten Nutzung als Agri-Photovoltaikanlage kommt der Sicherstellung der nachhaltigen landwirtschaftlichen Nutzbarkeit sowie dem Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen besondere Bedeutung zu.

Angesichts möglicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden die in den Planunterlagen vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere der Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen am Rand des Plangebiets – vor allem im Planbereich A –, ausdrücklich begrüßt.

Agri-Photovoltaikanlagen auf Ackerflächen sind grundsätzlich nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 lit. a EEG grundsätzlich als „besondere Solaranlagen“ einzuordnen und damit grundsätzlich dem entsprechenden Fördersegment zugeordnet.

Kenntnisnahme, die baulich veränderte Fläche ist kleiner 0,5 ha, daher wird die Notwendigkeit eines Bodenschutzkonzeptes nicht gesehen. Durch die geplante Nutzung als Agri-PV-Anlage werden die landwirtschaftliche Nutzung und die Bodenfunktionen im Plangebiet beibehalten.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Begrüßt wird, dass die künftige Flächennutzung in Form einer Doppelnutzung aus Solarstromerzeugung und landwirtschaftlicher Nutzung erfolgen soll und somit ein wichtiger Beitrag zum flächenschonenden Ausbau der Erneuerbaren Energien geleistet wird. (7) Dem zeichnerischen Teil der Planänderung ist zu entnehmen, dass sich der Netzanschlusspunkt südlich der Anlage befindet. Wir regen an, die konkreten Anschlussmöglichkeiten, insbesondere die vor Ort verfügbare Netzkapazität, frühzeitig mit dem zuständigen Netzbetreiber abzustimmen. Mit Blick auf das Planungsvorhaben insgesamt ist davon auszugehen, dass der Bebauungsplan aufgrund des durch ihn geschaffenen Baurechts für Anlagen zur Energiegewinnung aus solarer Strahlung positive Auswirkungen auf das Klima haben wird. Wir bitten abschließend darum, die Stabsstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz über etwaige weitere Verfahrensschritte der Beteiligung sowie das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme, die Anschlussmöglichkeit und Netzkapazität werden frühzeitig mit dem zuständigen Netzbetreiber abgestimmt. Kenntnisnahme Kenntnisnahme, die Stabsstelle wird am weiteren Verfahren beteiligt.
Abt. 2 - Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Stellungnahme vom 10.04.2026 Cornelia Becker (0721/926-9374) In räumlicher Nähe zur Langental-Siedlung ist die Errichtung einer Agri-PV-Anlage geplant. Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst ca.38.1 ha und soll als SO „Agri-Photovoltaik“ festgesetzt werden. Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Parallelverfahren, wozu wir ebenfalls mit heutigem Datum Stellung genommen haben. Der Regionalplan Karlsruhe 2025 legt den Bereich als Regionalen Grünzug bzw. als Vorranggebiet für die Landwirtschaft fest. Im Vorranggebiet für die Landwirtschaft, in welchem die Ausnahmen hinsichtlich Freiflächen-PV enger gefasst sind, sind lediglich Agri-PV-Anlagen ausnahmsweise zulässig. Gemäß den vorliegenden Unterlagen (Siehe Hinweise Ziffer 4) soll die Anlage nach DIN SPEC 91434 geplant werden. Die landwirtschaftliche Hauptnutzung ist insofern durch die Mehrfachnutzung der Fläche weiterhin gewährleistet, die Anlage ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.	Kenntnisnahme

	Wir regen jedoch an, die Planung nach DIN SPEC 91434 sowie die Regelung zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes inkl. Rückbauverpflichtung und Folgenutzung (Hinweise Ziffer 5) in den verbindlichen Teil des Bebauungsplanes zu überführen. Zudem schließen wir uns bezüglich der Lage von Trafo-Station und Batteriespeicher den Ausführungen des Verbands Region Karlsruhe in seiner Stellungnahme vom 07.04.2026 an. Abt. 3 - Ref. 32 Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung, Stellungnahme vom 07.04.2026 Jutta Reinhardt (Jutta.Reinhardt@rpk.bwl.de) Eine Beteiligung unsererseits erfolgt nicht, da im Rahmen von Bauleitplanungen die unteren Landwirtschaftsbehörden zuständig sind. Wir gehen davon aus, dass das Landwirtschaftsamt in Bruchsal als Träger öffentlicher Belange (TöB) beim Landratsamt eine entsprechende Stellungnahme abgeben wird. Dort ist auch die zuständige Fachbehörde angesiedelt, die über die erforderliche Expertise zur Beurteilung von Planungsunterlagen für Agri-PV-Anlagen verfügt. Wir konnten in den veröffentlichten Unterlagen keine nachvollziehbaren Planzeichnungen vorfinden. Es wird daher angeregt, diese gegebenenfalls der unteren Landwirtschaftsbehörde ergänzend zur Verfügung zu stellen.	Der Textteil wird angepasst und die hier genannten Punkte in den verbindlichen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen. Kenntnisnahme. Eine Anbindung der Nebenanlagen an die landwirtschaftlichen Betriebsgebäude ist nicht möglich. Die ausführliche Begründung der Lage erfolgt in der Begründung. Kenntnisnahme, die untere Landwirtschaftsbehörde wird im weiteren Verfahren beteiligt. Kenntnisnahme. Diese Aussage ist nicht nachvollziehbar. Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden ein Planteil mit Planungsrechtlichen Festsetzungen sowie ein Vorhaben- und Erschließungsplan mit Lage und Ausrichtung der geplanten Modulreihen, Trafostationen und Batteriespeicher versendet.
2	Regierungspräsidium Freiburg, Stellungnahme vom 24.0.2026 A. Koschel (0761/ 208-3046) Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:	

Kenntnisnahme, die versiegelte Fläche ist kleiner 0,5 ha, daher wird die Notwendigkeit eines Bodenschutzkonzeptes nicht gesehen. Durch

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehrerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z.

B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
2.2. Hydrogeologie Sofern vorhanden, wird auf frühere Stellungnahmen des LGRB zu Planflächen verwiesen. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt und es sind derzeit auch keine geplant.	Kenntnisnahme
2.3. Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	Kenntnisnahme
2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen. 3. Landesbergdirektion 3.1. Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen sind die Planflächen nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.	Kenntnisnahme

	Digitale Geodaten und Bohrdaten werden über die Fachanwendungen LGRBgeoportal und LGRBbohrungen bereitgestellt. Dort finden Sie auch weitere Fachinformationen und Downloadoptionen. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	Kenntnisnahme
3	Regierungspräsidium Stuttgart, Dr. Inga Kretschmer (0721 926-4834) Ref. 84.3 Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 17.03.2026 Alexa Dürr (0721/9264842) Das o.g. Verfahren berührt Belange des archäologischen Kulturdenkmalschutzes. Im Einzelnen sind folgende denkmalrelevante Objekte betroffen: Urnenfelderzeitliche Siedlung (Listen-Nr. 4, ADAB-Id. 96952596); KD § 2 DSchG (s. Anlage) Die Erhaltung von Kulturdenkmalen liegt im öffentlichen Interesse. Wir regen an, diesem Erhaltungsinteresse im Rahmen der weiteren Planungen Rechnung zu tragen. Sollten innerhalb der ausgewiesenen Denkmalflächen bauliche Bodeneingriffe (Erschließungstrassen, Erdaushub, temporäre Baustelleneinrichtungen etc.) erfolgen, wird dies zur Zerstörung vorhandener Denkmalsubstanz führen. In diesem Falle ist der Veranlasser der Zerstörung gem. § 6 S. 2 DSchG zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals im Rahmen einer archäologischen Rettungsgrabung verpflichtet. Diese kann ggf. mehrere Monate in Anspruch nehmen. Eine frühzeitige Beteiligung der archäologischen Denkmalpflege bei den weiteren Planungen ist erforderlich. Die Detailplanungen und die notwendigen Maßnahmen sollten möglichst früh im Vorfeld mit der Archäologischen Denkmalpflege abgestimmt werden. Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme, das Denkmal ist im Umweltbericht des Bebauungsplanes benannt. Kenntnisnahme. Es ist eine Abstimmung durch den Vorhabenträger erfolgt.

Stellungnahme nach Abstimmung vom 05.05.2026: die Bedenken gegen die Errichtung der Solarmodule mit Rammpfosten innerhalb der Denkmalfäche können zurückgestellt werden. Es muss jedoch festgeschrieben werden, dass nach Abbau des Solarparks innerhalb der Denkmalfäche keine Tiefenlockerung erfolgen darf, da dies zu einer völligen Zerstörung des Kulturdenkmals führen würde. Gegen die kleinflächigen Bodeneingriffe, die durch das Anlegen der Kabelgräben und die Errichtung des Trafohäuschen entstehen, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Da hier jedoch die vorhandene Denkmalsubstanz geschädigt oder zerstört wird, bedarf es in diesen Flächen einer bauvorgreifenden Voruntersuchung oder baubegleitenden Untersuchung, im Zuge dessen Funde und Befunde geborgen und dokumentiert werden können. Die bauvorgreifende Untersuchung bzw. Baubegleitung erfolgt durch eine archäologische Fachfirma. Die notwendigen Maßnahmen sollten möglichst früh im Vorfeld mit der Archäologischen Denkmalpflege abgestimmt werden.	Der Textteil wird angepasst und die hier genannte Vorgaben bzgl. der Tiefenlockerungen und kleinflächigen Bodeneingriffe unter Punkt „7. Denkmalschutz“ aufgenommen.
Referat 16 - Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst, KMBD, Stellungnahme vom 17.03.2026 Renate Klein (0711/90440281) Aufgrund der umfassenden Kriegsschäden und Bombardierungen während des Zweiten Weltkriegs ist es ratsam, vor jeder Baumaßnahme eine Gefahrenverdachtserforschung durchzuführen. Dazu gehört die Auswertung von Luftbildern der Alliierten, um mögliche Kampfmittelbelastungen zu identifizieren. Alle unbeurteilten Bauflächen gelten daher als potenzielle Kampfmittelverdachtsflächen. Seit dem 2. Januar 2008 bietet der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg Luftbilddauswertungen für Dritte auf vertraglicher Basis an. Diese Dienstleistung ist jedoch kostenpflichtig. Um eine solche Auswertung zu beantragen, müssen Sie unseren Vordruck verwenden, der auf der Website des Regierungspräsidiums Stuttgart unter Formulare und weitere Informationen - Regierungspräsidien Baden-Württembergheruntergeladen werden	Kenntnisnahme, ein Kampfmittelgutachten wurde in Auftrag gegeben.

	kann. Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitungszeit derzeit mindestens 52 Wochen ab Auftragseingang beträgt. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst wird nicht weiter am Verfahren beteiligt, d.h. es gibt keine Einladung zum Erörterungstermin, keine Informationen über Planänderungen und keine Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Wir weisen Sie darauf hin, dass sich die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken. Die Beratung von Grundstückseigentümern, die Suche nach- und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen. Siehe VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABl. S. 342)	
4	Verband Region Karlsruhe, Stellungnahme vom 07.04.2026 Prof. Dr. Matthias Proske (0721/35502-0) mit der Einzeländerung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren sowie der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Agri-PV Langental-Siedlung“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen südwestlich der Langental-Siedlung auf Gemarkung Bruchsal geschaffen werden. Nach den vorgelegten Unterlagen umfasst das Vorhaben etwa 38,1 ha in zwei Planbereichen. Die Flächen werden derzeit ackerbaulich genutzt und sollen auch künftig landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Die Planung ist damit auf eine Mehrfachnutzung durch landwirtschaftliche Produktion und Nutzung solarer Strahlungsenergie angelegt.	Kenntnisnahme

Im Regionalplan 2025 sind für den Vorhabenbereich ein Regionaler Grünzug sowie ein Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt. Vorranggebiete für Landwirtschaft können Regionale Grünzüge überlagern. In diesen Fällen gelten hinsichtlich Freiflächensolaranlagen die enger gefassten Regelungen der Vorranggebiete für Landwirtschaft.

Vorranggebiete für die Landwirtschaft dienen der Sicherung von Flächen für eine ökologisch und ökonomisch effiziente landwirtschaftliche Produktion von Nahrungsmitteln. In ihnen sind bauliche Anlagen und andere funktionswidrige Nutzungen über die in Plansatz 3.2.2 Z (2) gefassten Ausnahmen hinaus ausgeschlossen. Agri-PV-Anlagen sind von dieser Ausnahme umfasst, sofern die Funktionsfähigkeit des Vorranggebiets gewährleistet bleibt und keine freiraumschonendere Alternative besteht.

Die Ausnahme für die Errichtung von Agri-PV in Vorranggebieten für die Landwirtschaft umfasst auch die notwendigen untergeordneten Nebenanlagen. Die Flächeninanspruchnahme ist mit ca. 2.000 m² vergleichsweise gering. Dennoch ist bei deren konkreter Verortung aus regionalplanerischer Sicht eine möglichst flächen- und freiraumschonende Planung vorzunehmen. Vor diesem Hintergrund sollte nachvollziehbar begründet werden, ob die vorgesehene Lage der Trafostation durch den Netzanschlusspunkt bzw. anlagenbetriebliche Erfordernisse vorgegeben ist und aus welchen Gründen eine räumliche Trennung von Trafostation und Batteriespeicher erforderlich ist. Insbesondere für den Batteriespeicher sollte nachgewiesen werden, warum kein Standort in räumlicher Nähe zu den vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden im Nordosten des Vorhabenbereichs in Betracht kommt.

Der Einzeländerung des Flächennutzungsplans sowie der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen, da entsprechend den vorgelegten Unterlagen die landwirtschaftliche Hauptnutzung im Rahmen der vorgesehenen Mehrfachnutzung dauerhaft erhalten bleibt. Im weiteren Verfahren sollte nochmals geprüft werden, ob die Nebenanlagen in Anbindung an die landwirtschaftlichen Betriebsgebäude im Nordosten des Vorhabenbereichs realisiert werden können. Sollte dies nicht möglich sein, sollte dies nachvollziehbar hergeleitet werden.

Kenntnisnahme, eine Auseinandersetzung mit den Zielen der Raumordnung ist in der Begründung erfolgt.

Die Begründung wird angepasst und um eine Begründung für den Standort der Trafostationen sowie des Batteriespeichers ergänzt.

Kenntnisnahme. Eine Anbindung der Nebenanlagen an die landwirtschaftlichen Betriebsgebäude ist nicht möglich. Die ausführliche Begründung der Lage erfolgt in der Begründung.

5	Landratsamt Karlsruhe	
	Ref. 22 - Amt für Straßen, Stellungnahme vom 09.03.2026 Michaela Schmitt (0721/936 58960) das Amt für Straßen im Landratsamt Karlsruhe ist von diesem Vorhaben nicht betroffen.	Kenntnisnahme
	Ref. 24 - Amt für Mobilität und Beteiligungen 02.04.2026 Jonathan Baumgarten (0721/936 64290) Die nächstgelegene Haltestelle des ÖPNV „Bruchsal Liebigstraße“ befindet sich fußläufig mehr als 1.300 m vom Plangebiet entfernt. Daneben besteht die Möglichkeit das Anrufsammeltaxi (AST) „Bruchsal“ zu nutzen. Das AST ergänzt den regulären ÖPNV in den Abendstunden. Mit Blick auf die geplante Nutzung als Agri-Photovoltaik-Anlage entstehen u. E. durch die Planungen jedoch keine gesteigerten Anforderungen an die bestehende ÖPNV-Struktur. Da sich auch die Unterlagen diesbezüglich nicht äußern, wird davon ausgegangen, dass an der bestehenden und für die Nutzung als Agri-Photovoltaik-Anlage angemessenen Struktur des ÖPNV festgehalten werden soll. Ist dem nicht so, bitten wir um vertiefende Informationen und Rücksprache – auch mit dem Karlsruher Verkehrsverbund (KVV, verkehrsplannung@kvv.karlsruhe.de). Darüber hinaus bestehen keine Bedenken seitens des Sachgebiets ÖPNV gegen das geplante Vorhaben.	Kenntnisnahme. Beim vorliegenden Vorhaben ist eine Anbindung an den ÖPNV nicht relevant. Kenntnisnahme
	Ref. 43 – EB - Abfallwirtschaftsbetrieb Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen.	
	Ref. 41 – Gesundheitsamt, Stellungnahme vom 17.03.2026 Barbara Koch (0721/936 82530) Nach Durchsicht der Unterlagen bestehen von Seiten des Gesundheitsamts keine Bedenken oder Anmerkungen	Kenntnisnahme

Ref. 51 – Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – SG Naturschutz, Stellungnahme vom 02.04.2026 Stefan Hiller (0721/936 86900) da es sich um dasselbe Plangebiet handelt, fassen wir beide Vorgänge hinsichtlich der Behandlung artenschutz- und naturschutzrechtlicher Belange zusammen. Die beiden Teilbereiche A und B des Plangebietes grenzen an folgende gesetzlich geschützte Biotop an: Feldgehölz Oberes Langental II, Biotop Nr. 1681 7215 3461, Feldhecken am Katzenbuckel, Biotop Nr. 1681 7215 9155, Angepflanzte Hecke im Ostteil, Biotop Nr. 1681 7215 9005, Feldhecke Großer Katzenbuckel, Biotop Nr. 16.81 7215 3427, Feldhecke Heulochteich, Biotop Nr. 1681 7215 3426, Feldgehölze Langentalsiedlung, Biotop Nr. 1681 7215 9152 und Hofweghohle, Biotop N. 1681 7215 3423 Laut Unterlagen soll ein Abstandsstreifen zu diesen Biotopen, in der Regel langgestreckte Heckenzüge, eingerichtet werden. Zum Schutz der Biotop sollte dieser mindestens 8 m breit sein und der Streifen darf weder befahren noch zum Ablagern von Geräten jeglicher Art und Baustellenmaterial genutzt werden. Das Aufstellen der Module bringt es möglicherweise mit sich, dass große Planflächen mit schwerem Gerät befahren werden müssen. Zumindest auf den sich ergebenden Hauptfahrstrecken sollte anschließend der Boden abschließend aufgelockert werden. Keine Angaben finden sich zu den Verläufen der Kabeltrassen, an die die PV-Anlagen angebunden werden sollen. Diese Trassen sind in den Plänen einzutragen und hinsichtlich ihrer Bauausführung zu beschreiben. Das Queren und sonstige Tangieren der genannten Biotop ist nicht zulässig. Eingriffe in die sonstige Vegetation sind gleichwertig auszugleichen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme. Die geschützten Biotop sind im Planteil dargestellt. Der Textteil wurde angepasst. Der hier genannte Abstand wurde in die Festsetzung zur Baufeldbeschränkung unter Punkt A.4.1.1 aufgenommen. Der Textteil wurde angepasst. Die hier genannte Maßnahme wurde in die Festsetzung zur Baufeldbeschränkung unter Punkt A.4.1.1 aufgenommen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung werden angepasst und die Lage der Kabeltrassen sowie deren Bauausführung ergänzt. Durch das Verlegen der Kabeltrassen werden keine Biotop gequert oder tangiert.
---	--

Die angekündigten Ausgleichsflächen für die Feldlerchenpaare sind in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet anzulegen. Dies ist mindestens eine Vegetationsperiode vor Baubeginn vorzunehmen, damit rechtzeitig funktionsfähige Ausgleichsflächen für die Tiere zur Verfügung stehen. Ihre Lage ist plangenaufestzulegen. Der von der Fachplanerin vorgeschlagene Untersuchungsumfang hinsichtlich Brutvögeln und Reptilien/Eidechsen wird akzeptiert.

Wenngleich das Gebiet von extensiver Landwirtschaft geprägt ist, überwiegt doch der Eindruck eines angenehmen, geschlossenen und homogenen Landschaftsbildes. Durch die Errichtung von Agri-PV-Anlagen wird dieses Landschaftsbild, genau wie bei Windrädern, empfindlich gestört und gemessen an der vorhergehenden Situation negativ verändert. Die Angaben im Umweltbericht, Ziffer 2.11, zu „Landschafts- und Ortsbild“ und zu „Mensch (Erholung und Gesundheit)“ sind insofern für die Naturschutzbehörde nicht nachvollziehbar. Ein adäquater Ausgleich für diese erhebliche Störung des Landschaftsbildes erscheint in der Fläche nicht möglich zu sein. Es wird gebeten weitere Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen und festzusetzen.

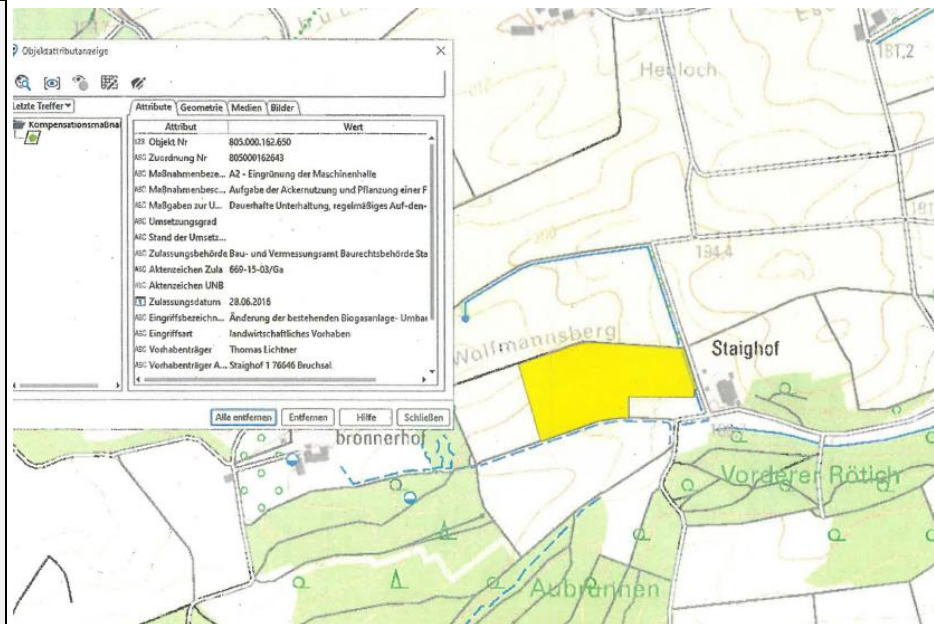
An dieser Stelle wird angemerkt, dass im Eingriffs- und Kompensationskatalog für eine der angedachten Teilflächen (beim Staighof) bereits ein Eintrag als Ausgleichsmaßnahme festgesetzt ist (siehe Anlage). Es ist zunächst zwingend zu prüfen, ob und welche Teilflächen davon noch als Ausgleich zur Verfügung stehen.

Kenntnisnahme. Die Ausgleichsflächen werden in den Unterlagen ergänzt.

Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren ergänzt und auch die Ausführungen zu den hier genannten Schutzgütern konkretisiert. Am östlichen Rand des Teilbereichs B wird ein Pflanzgebot zur Eingrünung festgesetzt, die Maßnahme wurde mit der Naturschutzbehörde abgestimmt.

Kenntnisnahme. Die hier genannte Teilfläche ist nicht Bestandteil des hier vorliegenden Bebauungsplanes. Diese Thematik wurde mit der Naturschutzbehörde abgestimmt.

FW Bulbus GmbH & Co. KG
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Agri-PV Langental-Siedlung“



Unter 2.13 (Zusammenfassung der Eingriffsbewertung) ist dargestellt, dass dies im weiteren Verfahren erfolgt. Z.B. sollte dann auch erläutert werden wo und in welcher Größe die genannten Blühstreifen angelegt werden. Wenn dieser Punkt allerdings noch im weiteren Verfahren geklärt werden soll erschließt sich nicht, wie Tabelle 2 zustande kommt. Dies ist zu klären.

Kenntnisnahme. Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung war die Umweltprüfung noch nicht abgeschlossen, weshalb eine Zusammenfassung der Eingriffsbewertung noch nicht abschließend erfolgen konnte. Die Eingriffsermittlung der Schutzgüter Boden und Biotope jedoch ist bereits erfolgt.

**Ref. 51 – Amt für Umwelt und Arbeitsschutz –
SG Wasser, Abwasser, Altlasten, Immissionsschutz**

Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen.

**Ref. 54 - Amt für Vermessung, Geoinformation und Flurneuordnung
Stellungnahme vom 31.03.2026**

Gyulnar Yassenova (0721/936 91060)

wir danken Ihnen für die Beteiligung am o. a. Verfahren.
Hierbei sind weder Belange der Flurneuordnung noch der Vermessung betroffen.

Kenntnisnahme

	Weiterhin müsste der erzeugte Strom der PV-Anlage in ein Umspannwerk eingespeist werden. Die hierfür erforderlichen unterirdischen Kabeltrassen würden unter militärischen Flächen oder neben den Versorgungsleitungen der Kaserne verlaufen. Hierfür müsste dem Betreiber ein jederzeitiges Betretungsrecht in einem militärischen Bereich eingeräumt werden, was aus militärischer Sicht keine Option ist. Militärische Liegenschaften dürfen gemäß § 2 (2) Nr. 7 Raumordnungsgesetz (ROG) nicht überplant werden. Durch das Vorhaben sind militärische Belange betroffen, beeinflussen die weitere Entwicklung am Standort und ist daher abzulehnen. Eine Realisierungsperspektive bestünde, wenn die o.g. Parameter für den Ausbau des Feldweges berücksichtigt werden, die Kabeltrassen nicht durch die militärische Liegenschaft führen und die militärischen Versorgungsleitungen nicht tangiert werden bzw. genug Abstand zu diesen vorliegt, ohne auf ein Betretungsrecht angewiesen zu sein. Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens V-0134-26-BBP zu informieren und den entsprechenden Bescheid zukommen zu lassen.	Kenntnisnahme, die Planung der Netzanschlussleitung wurde angepasst, sodass kein Verlauf über militärische Grundstücke notwendig ist. Militärische Liegenschaften werden demnach nicht überplant. Kenntnisnahme. Die PV-Anlage wird in einem Abstand von 16,0 m zu bestehenden Feldwegen errichtet, sodass ein ausreichender Abstand zu den Feldwegen gewährleistet ist. Eine Führung der Kabeltrasse durch militärisches Gelände ist nicht länger vorgesehen, militärische Versorgungsleitungen werden vom Vorhaben nicht tangiert. Kenntnisnahme und Beachtung. Es erfolgt eine weitere Beteiligung am Verfahren
7	Landesnatschutzverband Geschäftsstelle Stuttgart Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen	
8	NABU Gruppe Hambrücken e.V., Stellungnahme vom 05.03.2026 Vorname Nachname (Vorwahl/Telefonnummer) da die geplante "Agri-PV Langental-Siedlung" auf Gemarkung der Stadt Bruchsal errichtet werden soll, gehen wir davon aus, dass sich die Agnus Bruchsal als ortsansässige Naturschutzgruppe um die Angelegenheit bekümmert.	Kenntnisnahme. Die Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Umweltschutz Bruchsal (AGNUS) e. V. wurde am Verfahren beteiligt.
9	AG Umwelt und Energie Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen	

10	Umwelt und Energieagentur Kreis Karlsruhe GmbH	
	Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen	
11	Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Umweltschutz Bruchsal (AGNUS) e. V.	
	Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen	
12	Nachbarschaftsverband Karlsruhe	
	Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen	
13	Ewb Energie- und Wasserversorgung Bruchsal, Stellungnahme vom 09.04.2026 Ümit Tüysüz (07251/706242)	
	Gas-, Wasser- und Stromversorgung Im Bereich der Flurstücknummern 19837 /1, 19835, 19834, 19822 sind Versorgungsleitungen für Strom und Wasser vorhanden. Die angeforderte elektrische Leistung ist so hoch, dass die vorhandenen Bestandsleitungen nicht genutzt werden können. Aus diesem Grund muss die Energieversorgung direkt vom Umspannwerk über ein bauseitiges neu zu verlegendes Stromkabel sichergestellt werden. Gasanschlüsse sind in diesen Bereichen nicht vorhanden. Für die Berechnung / Betrachtung der Netzplanung benötigen wir vom Bauherrn, die jeweilige Anschlussleistung als Netzanmeldung der einzelnen Gebäude. Die Berechnung kann den Bedarf einer Trafostation (als Kunden- oder Netzstation) ergeben. Für die Trafostation ist ein Grundstück auf dem Gelände vorzusehen. Allgemein Bitte reichen Sie uns die Netzanmeldungen im Vorfeld der Planungen ein. Danach sollte ein Besprechungstermin zwischen dem Bauherrn und der ewb stattfinden. In diesem Gespräch kann die Absprache eines Versorgungskonzeptes erfolgen. Die Leitungstrassen dürfen nicht mit Bäumen bepflanzt oder überbaut werden. Bestandspläne bzw. Planauskunft kann jederzeit über unsere Internetseite (www.ewb-bruchsal.de/Planauskunft) online eingeholt werden.	Kenntnisnahme. Die Lage der Bestandsleitungen wurde geprüft, diese sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Für das Planvorhaben wird lediglich ein Netzanschluss notwendig. Hierzu liegt bereits eine Einspeisezusage der Stadtwerke Bruchsal vor. Der Netzanschlusspunkt befindet sich nordwestlich der PV-Anlage, die Planung des Trassenverlaufes erfolgt im weiteren Verfahren. Kenntnisnahme, wird an den Vorhabenträger weitergegeben. Kenntnisnahme, wird an den Vorhabenträger weitergegeben. Kenntnisnahme. Die Lage der Bestandsleitungen wurde geprüft, diese sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

	Die aktuell gültigen ergänzenden Bestimmungen der ewb zu den aktuellen Technischen Anschlussbedingungen sind zu beachten. (www.stadtwerke-bruchsal.de/html/page.php?page_id=131)	Kenntnisnahme
14	Netze BW GmbH, Stellungnahme vom 17.03.2026	
	der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft. Der Bebauungsplan liegt außerhalb der Zuständigkeit der Netze BW GmbH. Im Planbereich betreibt oder errichtet die Netze BW GmbH, Nordbaden keine Anlagen. Unsere Belange werden von der Planung nicht berührt. Somit bestehen von unserer Seite keine Bedenken. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht gewünscht.	Kenntnisnahme , eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt nicht
15	Stadtwerke Bruchsal Abt. Breitband	
	Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen	
16	TransnetBW GmbH, Stellungnahme vom 12.03.2026 Vorname Nachname (Vorwahl/Telefonnummer)	
	wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der Einzeländerung „Agri-PV Langental-Siedlung“ im Flächennutzungsplan 2025 betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme , eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt nicht

17	Vodafone West GmbH, Stellungnahme vom 13.03.2026 Vorname Nachname (Vorwahl/Telefonnummer)	Kenntnisnahme
	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.	
18	Polizeipräsidium Karlsruhe	
	Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen	
19	Bürgermeisteramt Forst	
	Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen	
20	Gemeindeverwaltung Hambrücken	
	Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen	
21	Gemeindeverwaltung Karlsdorf-Neuthard	
	Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen	
22	Stadt Bruchsal	Kenntnisnahme
	Stadtbauamt, Stellungnahme vom 26.03.2026 Rusana Oberlender (07251/79 604) Grundsätzlich bestehen von Seiten SG Landschaftspflege keine Bedenken zum Vorhaben. Aktuell wird das Starkregenrisikomanagement für die Kernstadt Bruchsal erstellt, evtl. ergeben sich auf diesen Flächen „Agri-PV Langental-Siedlung“ Maßnahmen zum Starkregenschutz, deren Umsetzungen zu berücksichtigen sind.	

Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen

2. Ergebnis der Prüfung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§3 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen bei der Gemeinde eingegangen.	